



# GESETZBLATT

99

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 7. März 1990

Teil I Nr. 13

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 6.3.90    | <b>Gesetz über die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990</b> ..... | 99    |
| 1. 2. 90  | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzen .....   | 105   |
| 22. 2. 90 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten .....                              | 106   |
| 22. 2. 90 | Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung .....                                | 106   |
| 26. 2. 90 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung .....                            | 106   |

**Gesetz  
über die Wahlen zu Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 6. Mai 1990  
vom 6. März 1990**

## Wahlgrundsätze und Wahlsystem

### § 1

(1) Die Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen finden auf der Grundlage der Verfassung der DDR, dieses Wahlgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung statt.

(2) Für die Wahlen zu den Kreistagen bildet das Gebiet des jeweiligen Kreises, für die Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen das Gebiet der jeweiligen Stadt, für die Wahlen zu den Stadtbezirksversammlungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks und für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen das Gebiet der jeweiligen Gemeinde das Wahlgebiet.

### § 2

(1) Die Abgeordneten werden in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern (nachfolgend als Bürger bezeichnet) der DDR auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf der freien Entscheidung der Wählerin und des Wählers (nachfolgend als Wähler bezeichnet).

### § 3

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Territorium der jeweiligen Volksvertretung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist jeder Ausländer wahlberechtigt, wenn er sich bereits länger als zwei Jahre in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(3) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(4) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

### § 4

(1) Wählbar ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich bereits länger als zwei Jahre in der DDR aufhält und eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Betrieb oder einer Einrichtung der DDR besitzt oder